

78. Sieht das preussische Gesetz, betr. die Regulierung der gutherrlichen und bäuerlichen Rechte in Neuvorpommern und Rügen, vom 12. Juni 1892 einen Anspruch auf Regulierung nur dann, wenn die objektive Regulierungsfähigkeit noch am 1. Januar 1892 bestand?

III. Civilsenat. Urth. v. 4. Dezember 1896 i. S. D. (Rl.) w. Kloster z. heil. Geist in Str. (Bekl.). Rep. III. 197/96.

I. Generalkommission Frankfurt a. D.

II. Oberlandeskulturgericht Berlin.

Gründe:

„Die Klage ist auf das, den 3. Abschnitt des preussischen Gesetzes vom 2. März 1850 in Neuvorpommern und Rügen einführende, preussische Gesetz vom 12. Juni 1892, betr. die Regulierung der gutherrlichen und bäuerlichen Rechte in Neuvorpommern und Rügen, gestützt. In der ersten Instanz ist der auf „die Regulierung des Bauerhofes Voigtey behufs Eigentumsverleihung“ gerichtete Antrag des Klägers abgewiesen, weil der Bauerhof zur Zeit seiner Räumung durch die Witwe D. nicht mehr eine nach § 74 des Gesetzes vom 2. März 1850 regulierungsfähige Stelle gewesen sei. Auch das die Berufung des Klägers zurückweisende Berufungsgericht hält diesen Grund für durchschlagend, hat aber daneben für die Abweisung der Klage den zweiten, selbständigen Grund gegeben, daß jedenfalls am 1. Januar 1892 die Regulierungsfähigkeit der Stelle nicht mehr bestanden habe. Da dieser zweite Grund gebilligt werden muß, bedarf es einer Prüfung des ersten nicht. Dagegen ist für das Verständnis des anzuwendenden, unklaren Gesetzes vom 12. Juni 1892 dessen Anlaß und Entstehungsgeschichte von großer Bedeutung.

Das Gesetz vom 2. März 1850, betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, fand zwar an sich auch auf Neuvorpommern und Rügen Anwendung, jedoch mit Ausnahme seines 3. Abschnittes, weil die für dessen Anwendung vorausgesetzten und im § 73 angeführten Gesetze in jenen Landesteilen nicht galten. Man hatte diese Ausnahme für unbedenklich gehalten, weil man nach den irrigen Berichten der zuständigen Behörden annahm, daß regulierungsfähige laßtische Güter in Neu-

vorpommern und Rügen nicht mehr beständen. Für diese Landes-
 teile war zwar die Ausnahme ungefährlich, solange das sog. Sisti-
 erungsgeſetz vom 9. Oktober 1848 bestand, weil durch dieſes die Guts-
 herren bis auf weiteres am willkürlichen Bauernlegen gehindert waren.
 Als aber durch das Geſetz vom 1. Mai 1854 das Siftierungsgeſetz
 aufgehoben, und damit die freie Verfügung der Gutsherren wieder-
 hergeſtellt wurde, waren die Bauern, die keine erblichen Rechte hatten,
 ſehr gefährdet, da nach dem unſtreitig dort geltenden Rechte die
 Gutsherren ihnen die Stellen willkürlich entziehen und anderen Per-
 ſonen geben oder ſie zu reinen Zeitpächtern herabdrücken oder ſogar,
 ſoweit es ſich nicht um ſog. Tertialgüter handelte, die Stellen zu
 ihrem Gutshofe ſchlagen oder Vorwerke daraus machen konnten. Von
 dieſem Rechte machten auch die Gutsherren, teils wegen voran-
 gegangener Prozeſſe, teils weil ſie die Einführung des 3. Abſchnittes
 des Geſetzes vom 2. März 1850 fürchteten, umfaſſenden Gebrauch.
 Auf die dringenden Bitten der Bauern wurde im Jahre 1861 dem
 preußiſchen Landtage ein dieſe Einführung bezweckender Geſezentwurf
 vorgelegt. Die Kommiſſion des Abgeordneten Hauſes beſchloß ein-
 ſtimmig, die Annahme zu empfehlen mit einigen Zuſätzen, namentlich
 einem, der mit dem im vorliegenden Falle entſcheidenden Abſ. 2 des
 § 3 des Geſetzes vom 12. Juni 1892 faſt wörtlich gleichlautend iſt.
 Daß mit dieſen Zuſätzen im Abgeordneten Hauſe angenommene Geſetz
 ſcheiterte am Widerſtande des Herren Hauſes; aber der vorzüglich klare
 Bericht der Kommiſſion des Abgeordneten Hauſes iſt für das Verſtändnis
 dieſes Zuſatzes und damit des jetzt ſtreitigen Abſatzes von hervor-
 ragender Bedeutung. Inſolge wiederholter ſpäterer Petitionen betei-
 ligter Bauern wurde nämlich im Jahre 1892 aus der Mitte des
 Abgeordneten Hauſes ein neuer Geſezentwurf eingebracht, der jenen
 Zuſatz zum § 3 des Entwurfes von 1861 faſt wörtlich gleichlautend
 aufnahm und jedenfalls denſelben Sinn haben ſollte. In der Kommiſſion
 des Abgeordneten Hauſes wollte man zwar den Bauern helfen, da-
 gegen nicht wohlverworbene Rechte der Gutsherren und Dritter ſchä-
 digen, die inzwiſchen die Stellen erhalten hatten. Die Schwierigkeit,
 dieſe Zwecke zu vereinigen, führte zu einer Menge von Vorſchlägen,
 aus denen endlich die jeztige Faſſung des Abſ. 2 und die Abſ. 3. 4.
 hervorgegangen ſind, die nur Einſchränkungen der Abſ. 1. 2 enthalten,
 im übrigen aber für den Sinn des Abſ. 2 ohne Bedeutung ſind.

Der Kommissionsbericht und die Verhandlungen im Landtage zeigen, wie wenig Klarheit und Einverständnis über den Sinn und die Tragweite des Gesetzes herrschte; es wurden sogar erhebliche Zweifel laut, ob auch nur eine Stelle noch vorhanden sei, auf welche das Gesetz Anwendung finden könne.

Daß nach dem Abs. 1 des § 3 des auf diesem Wege entstandenen Gesetzes vom 12. Juni 1892 in Verbindung mit dem eingeführten § 74 des Gesetzes vom 2. März 1850 der Anspruch auf Regulierung an sich nur dann begründet ist, wenn das Bauerngut am 1. Januar 1892 noch regulierungsfähig war, kann nicht zweifelhaft sein, und ebensowenig, daß der Inhaber der Stelle reiner Zeitpächter ist, daher an sich die objektive Regulierungsfähigkeit am 1. Januar 1892 nicht mehr bestand. Es kann sich also nur fragen, ob die in den Abs. 2—4 des § 3 hinzugefügten Einschränkungen und Ausnahmen zu einem dem Kläger günstigeren Resultate führen.

Beide Vorinstanzen beziehen den Abs. 2 nur auf die subjektive Regulierungsfähigkeit, sodaß er im Falle des Vorhandenseins der objektiven Regulierungsfähigkeit am 1. Januar 1892 nur über die Kollision des Besitzers von 1892, der also an sich regulierungsberechtigt sein würde, mit dem gegen Vorbehalt ermittelten Besitzer von 1854 entscheide. Die Revision giebt zwar zu, daß der Wortlaut des Absatzes sich nur auf diesen Kollisionsfall beziehe, meint aber, daß damit zugleich dem Besitzer von 1854 allgemein ein Regulierungsanspruch habe gewährt werden sollen, also auch für den Fall, daß am 1. Januar 1892 ein an sich regulierungsberechtigter Besitzer der Stelle nicht vorhanden sein sollte. Diese Ansicht kann jedoch nicht gebilligt werden.

Der Abs. 2 ist, wie erwähnt, fast wörtlich aus den Kommissionsbeschlüssen von 1861 herübergenommen; der frühere Kommissionsbericht wird in dem von 1892 wiederholt als die Quelle genannt und lobend erwähnt; daß dem Absätze irgend ein anderer Sinn habe beigelegt werden sollen, als im Jahre 1861, ist nirgends angedeutet. An Regierungsmotiven fehlt es, weil die Regierung ihn nicht vorgeschlagen hatte; dagegen ist in dem Berichte der Kommission von 1861, aus deren Beratungen er hervorgegangen ist, mit zweifelloser Klarheit hervorgehoben, daß dieser Absatz nicht die objektive, sondern nur die subjektive Regulierungsfähigkeit erweitern solle. Es wird eingehend

berichtet, daß auch die Ausdehnung auf erstere angeregt, dieser Vorschlag aber abgelehnt sei wegen der darin liegenden Ungerechtigkeit gegen die Gutsherren, die nach dem bis dahin geltenden Rechte durchaus befugt gewesen seien, die Stellen ganz einzuziehen oder mit anderen Wirten zu besetzen. Das Gesetz sollte gegen die Gutsherren nicht zurückwirken, sondern nur im Falle der objektiven Regulierungsfähigkeit einen Vorzug des früheren Besitzers vor dem jetzigen begründen. Das entspricht auch genau dem Wortlaute; eine Rückwirkung zum Nachteil des Gutsherrn ist in keiner Weise angedeutet, vielmehr nur gegenüber dem späteren Besitzer. Dieser Vorzug und die Kollision sind überhaupt nur denkbar, wenn die Stelle am 1. Januar 1892 noch regulierungsfähig war. Denn nur dann konnte der jetzige Besitzer einen Regulierungsanspruch haben, nur dann also eine Kollision und das Vorgehen möglich sein; die Zwischenbesitzer erlangten durch das Gesetz überhaupt keine Rechte.

Die Absf. 3. 4 des § 3 wenden sich nur gegen Maßregeln des Gutsherrn, die mit den Absf. 1. 2 in Widerspruch stehen; für die Auslegung des Absf. 2 sind sie ohne Bedeutung. Auch auf den § 6 des Gesetzes und die in ihm genannten älteren gesetzlichen Bestimmungen kann die Revision nicht gestützt werden; denn im vorliegenden Falle ist nicht die an sich vorhandene objektive Regulierungsfähigkeit durch Anerkennnisse, Verzichte, Subikate ausgeschlossen, sondern sie fehlt, auch wenn man sie nur nach den Vorschriften des Gesetzes beurteilt. . . .